

**Satzung über studien- und prüfungsrechtliche Sonderregelungen
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
für das Wintersemester 2020/21
(Sonder-APO/HSAN-20202)**

Vom 22. Oktober 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester kann dem individuellen Studienplan entsprechend verschoben werden.
- (2) Das praktische Studiensemester kann in geeigneten Fällen auch in Telearbeit oder in anderer geeigneter Form erbracht werden.
- (3) Das praktische Studiensemester kann auf Antrag auch bei einem Fehlen von mehr als fünf Arbeitstagen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Bestehende Praxiserfahrungen können gemäß Art. 63 BayHSchG auf das praktische Studiensemester angerechnet werden.

§ 2

Prüfungszeitraum

Durch Beschluss der Prüfungskommission können Prüfungsleistungen auch während der Vorlesungszeit des Semesters durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der betreffenden und anderen Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Lehrveranstaltungen, Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) ¹Von den in den Studien- und Prüfungsordnungen, Studienplänen und Modulhandbüchern normierten Lehrveranstaltungsarten kann im betreffenden Semester abgewichen werden.

(2) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können in digitaler Form auch während der Vorlesungszeit angeboten und belegt werden.

(3) Eine Zulassung zur Prüfung kann nach Maßgabe des Prüfers/der Prüferin auch dann erfolgen, wenn erforderliche Vorleistungen (Zulassungsvoraussetzungen / Studienfortschrittsregelungen) nicht erbracht werden.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen können für das laufende Semester auf Vorschlag der Prüfenden Art und Umfang der Prüfungsleistungen abweichend von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen, Studienpläne und Modulhandbücher festlegen. ²Dies gilt auch für Prüfungen des vorhergehenden Semesters, die nicht mehr durchgeführt werden konnten. ³Dabei kommen unabhängig von den Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen für jede Prüfung alle in § 8a ff. APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung genannten Prüfungsformen in Betracht. ⁴Prüfungsformen, die in der aktuell gültigen APO oder den aktuell gültigen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt sind, können bei Eignung nach Maßgabe der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) als elektronische Fernprüfung angeboten werden. ⁵Werden Prüfungen als elektronische Fernprüfung angeboten, sind diese rechtzeitig unter Beachtung der Anforderungen des § 3 BayFEV festzulegen. ⁶Es ist rechtzeitig vor dem Prüfungszeitraum eine Erprobung der Prüfungssituation anzubieten. ⁷Die jeweiligen Termine sind den Studierenden durch die Prüfer/innen vorab zeitnah bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungskommissionen stellen spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums bzw. dem jeweiligen Prüfungstermin die Prüfungsart fest und geben diese hochschulöffentlich bekannt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Frist verkürzt werden.

(6) Die Prüfungskommissionen können von den Studien- und Prüfungsordnungen abweichende Fristen zur Bearbeitung von Bachelor- und Masterarbeiten festlegen, sofern berechtigte Gründe die allgemeine Verlängerung der Bearbeitungsfristen rechtfertigen, insbesondere der erschwerte Zugang zu wissenschaftlicher Literatur durch Bibliotheks- oder die Laborschließungen, etc.

(7) ¹Neben der abschließenden Prüfung eines Moduls können während der Lehrveranstaltungen Bonus-Leistungen angeboten werden. ²Die Teilnahme an der Bonus-Leistung erfolgt freiwillig. ³Die konkrete Inanspruchnahme wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und mit Veröffentlichung des Studienplans in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Näheres, insbesondere Anzahl, Art, Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang dieser Bonus-Leistungen sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung einer Modulnote wird im Studienplan festgelegt. ⁵Die Bonus-Leistungen werden jeweils nur für den aktuellen Prüfungszeitraum angerechnet. ⁶Die Bonus-Leistungen werden nur berücksichtigt, wenn die Modulprüfung mit mindestens der Note 4,0 bestanden wurde. ⁷Eine Verbesserung der Modulnote ist um maximal eine Notenstufe möglich. ⁸Eine Verschlechterung ist ausgeschlossen.

§ 4

Ausnahmeregelungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann weitere allgemeine Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der APO 2012 in der aktuell gültigen Fassung zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden gewährleisten zu können und unangemessene Härten zu vermeiden oder behördliche Vorgaben des Gesundheitsschutzes umzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft und gilt für das Semester der Verabschiedung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21.10.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vizepräsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 22.10.2020.

Ansbach, den 21.10.2020

gez.

i.V.

Prof. Dr. Müller-Feuerstein
Vizepräsident

Diese Satzung wurde am 22.10.2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.10.2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.10.2020.